

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Umsetzung
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO)
für Promotions- und Habilitationsordnungen
an der Universität Duisburg-Essen
vom 26. März 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.02.2021 (GV. NRW. 2021 S. 190), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) für Promotions- und Habilitationsordnungen vom 13.05.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 203 / Nr. 39), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 10.03.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2021 S. 253 / Nr. 36), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Wortlaut: „vom 11.12.2020 (GV. NRW. S. 1234)“ ersetzt durch den Wortlaut „vom 10.02.2021 (GV. NRW. S. 190)“.
2. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Disputationen können als Präsenzprüfungen oder auch als Videokonferenzen abgehalten werden.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.
3. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„In Fällen, in denen es der Promovendin oder dem Promovenden aufgrund von coronabedingten behördlichen oder gesetzlichen Beschränkungen nicht möglich ist, an der Disputation i.S.d. Ziff. 1 in Präsenz teilzunehmen, kann sie oder er an dieser nach Mitteilung der Gründe auch per Videokonferenz teilnehmen. Die Mitteilung ist durch die Promovendin oder den Promovenden spätestens eine Woche vor dem Disputationstermin beim Promotionsausschuss einzureichen.“
4. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit es einem Mitglied der Prüfungskommission aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, an der Disputation i.S.d. Ziff. 1 in Präsenz teilzunehmen, kann sie oder er an dieser nach Mitteilung der Gründe auch per Videokonferenz teilnehmen. Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
5. In § 3 Abs. 2 wird der Wortlaut „ganz oder teilweise“ sowie der Wortlaut „in einen anderen Raum der Universität“ gestrichen.
6. In § 5 Abs. 4 wird der Wortlaut „ganz oder teilweise“ sowie der Wortlaut „in einen anderen Raum der Universität“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22.03.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 26. März 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen